Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 7 (1960)

Artikel: Zur Lehrentwicklung über die moralische Qualifizierung der Trunkenheit bei Thomas von Aquin

Autor: Groner, Josef Fulko

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Josef Fulko Groner OP.

Zur Lehrentwicklung über die moralische Qualifizierung der Trunkenheit bei Thomas von Aquin

Der Textbefund

Zu den Thesen, die Thomas v. Aq. nach anfänglicher Übernahme der damals allgemein verbreiteten Ansichten in späteren Jahren revidierte, gehört auch die Lehre von der moralischen Beurteilung der Trunkenheit. In seiner ersten wissenschaftlichen Periode, während er die Sentenzen des Petrus Lombardus erklärte, hielt er die Trunkenheit ihrer Natur nach für eine läßliche Sünde. Einen Wechsel der theologischen Spezies ließ er nur gelten, wenn der Trinker den alkoholischen Gaumenkitzel zum letzten Sinn und Zweck seines Lebens machte (unter dieser Voraussetzung kann ja jede an sich läßliche Sünde zur schweren werden). So lesen wir im *Sentenzenkommentar* II, dist. 24, q. 3, a. 6, sol. bei der Erläuterung der Frage, auf wieviele Weisen eine an sich leichte Sache zur schweren werden könne : « Hoc possibile est, si tantum placeat, ut finis in eo constituatur : cum enim impossibile sit esse duos fines ultimos, quandocumque ponitur aliquod bonum commutabile finis ultimus vitae, oportet quod Deus non pro fine habeatur ; et cum finis semper maxime sit dilectus, oportet quod illud, in quo finis constituitur, supra Deum diligatur ; quod constat peccatum mortale esse. Huiusmodi autem complacentiae expressissimum signum est, quando aliquis alicui rei etiam non prohibitae tantum adhaeret, ut sentiat, si etiam esset prohibita, illam se non relicturum ; ut praecipue patet in quibusdam ebriosis, qui totam vitam suam in vino posuerunt. » In *De malo Q.* 2, *a.* 8, einem Werk, das etwas später liegt, findet sich annähernd der gleiche Gedan-

kengang, übrigens, wie auch an der eben erwähnten Sentenzenstelle, ohne irgendeine Referenz auf diese oder jene Autorität : « Multoties inebriari non est circumstantia constituens speciem peccati ; et ideo sicut semel inebriari est peccatum veniale, ita et multoties inebriari per se loquendo ; per accidens autem et dispositive multoties inebriari potest esse peccatum mortale ; puta si ex consuetudine in tantam complacentiam ebrietatis perduceretur, quod etiam divino praecepto contempto inebriari proponeret. » Objektiv gesehen, seiner inneren Natur nach also, will Thomas hier ganz deutlich sagen, überschreitet die Trunkenheit nicht die Grenze der läßlichen Sünde. Auch *objektive Umstände*, wie etwa die Wiederholung, vermögen an dieser Tatsache moralisch nichts zu ändern.

In *De malo Q.* 7, *a.* 4, *ad* 1 vertritt Thomas zwar immer noch die gleiche Anschauung, rückt jedoch hier mit seinem Gewährsmann heraus, der niemand anders ist als Augustinus (wenigstens nach seiner Meinung). Ad 1 gibt nämlich Antwort auf eine Stelle im Sermo De Purgatorio (sermo IV in die animarum = sermo 104, 2 ; PL 39, 1946), wo Augustinus nach Erwähnung von neun Kapitalsünden weiterzählt : « et, si longo tempore teneatur, iracundia, et ebrietas, si assidua sit, in eorum numero computatur. Quicumque enim aliqua de istis peccatis in se dominari cognoverit ... aeterna illum flamma sine ullo remedio cruciat. » Die Nuance in der Verarbeitung dieses Textes besteht nun darin, daß Thomas die Trunkenheit in die Nähe des Zornes rückt, der ja als Verfehlung gegen die Nächstenliebe ex genere suo eine schwere Sünde darstellt : «similiter (d. h. wie vom Zorn) dicendum est de ebrietate ... » Doch bringt diese Wendung tatsächlich noch keine Änderung des bisherigen Urteils mit sich, die Trunkenheit bleibt weiterhin nur läßliche Sünde, außer wenn sie, wie schon früher betont, durch eine entsprechende subjektive Einstellung Gott als letztes Ziel bewußt und auf die Dauer ausschließt : « ebrietas, quantum in se est, avertit rationem a Deo in actu, ut scilicet ratio ebrietate durante non possit in Deum converti. Et quia homo non tenetur rationem suam semper in Deum convertere actu, propter hoc ebrietas non semper est peccatum mortale ; sed quando homo assidue inebriatur, videtur quod non curet, quod ratio sua convertatur ad Deum, et in statu tali ebrietas est peccatum mortale : sic enim videtur, quod conversionem rationis ad Deum contemnat propter delectationem vini ».

Einen wesentlich anderen Ton vernehmen wir erst im *Kommentar zum 1. Korintherbrief* c. 5, lect. 3 (Marietti-Ausgabe N. 258). Es wird hier zwar ausdrücklich auf die zitierte Augustinusstelle Bezug genommen

– dieser Text war nun einmal in die Diskussion hineingeraten und ließ sich nicht so ohne weiteres abtun —, doch die unüberwindliche Ehrfurcht vor dem großen Kirchenvater und all seinen wirklichen und vermeintlichen Worten einerseits und die inzwischen reif gewordene eigene Überzeugung anderseits verführen Thomas zu einer etwas akrobatischen Auslegung. Auf des Augustinus These, die Trunkenheit sei nur dann schwere Sünde, wenn man ihr *dauernd* erliegt (das Moment der habituellen Betrunkenheitszustände ist dann Beweis für die totale aversio a Deo), antwortet Thomas hier : « Quod credo ideo esse, quia ebrietas *ex suo genere* est peccatum mortale. Quod enim aliquis propter delectationem vini velit perdere usum rationis, exponens se periculo multa alia peccata perpetrandi, videtur esse contrarium caritati. » Ob diese Erklärung zu jenem Augustinustext paßt oder nicht, auf jeden Fall sehen wir hier die Wende : die Trunkenheit ist schwere Sünde, und zwar ex genere suo ! Und der Beweisgrund ? Weil sie gegen die *Liebe* verstößt, – natürlich gegen die Liebe zu sich selbst wegen der Gefahr, im Rausche « viele andere Sünden zu begehen », und da die Sünden gegen die Liebe « ex genere suo » schwere sind, konnte diese moralische Qualifizierung ohne weiteres auch auf die Trunkenheit übertragen werden und logischerweise nunmehr auch auf *jeden einzelnen Akt* gänzlicher Berauschung. Für eine mildere Beurteilung bleibt jetzt nur noch die « diminutio actus » übrig : « Per accidens kommt es vor, daß die Trunkenheit keine schwere Sünde ist wegen der unterschätzten Kraft des Weines oder wegen der Schwäche des eigenen Kopfes. Diese Entschuldigung gilt freilich nicht mehr nach wiederholter Erfahrung » (ebd.).

Die gleiche Beweisführung – ebenfalls auf Grundlage des bekannten Augustinuszitates – findet sich auch im *Kommentar zum Römerbrief* c. 13, lect. 3 (Ed. Marietti N. 1075). Die Belegstelle im *Kommentar zum Galaterbrief* c. 5, lect. 5 (Ed. Marietti N. 320) gilt nicht als authentisch ; sie bringt übrigens über den Sentenzenkommentar und De malo hinaus nichts Neues.

Erst in der *Summa* befreit sich Thomas voll und ganz von der Tradition und vertritt ohne « videtur » und « credo » und ängstliche Blicke auf Augustinus seine eigene Meinung : « De ebrietate dicendum est, quod secundum suam rationem habet quod sit peccatum mortale : quod enim homo absque necessitate reddat se impotentem ad utendum ratione, per quam homo in Deum ordinatur et multa peccata occurentia vitat, ex sola voluptate vini, expresse contrariatur virtuti » (I-II, 88, 5). Und II-II, 150, 2 : « Ebrietas est peccatum mortale. Quia secundum hoc,

homo volens et sciens privat se usu rationis, quo secundum virtutem operatur et peccata declinat : et sic peccat mortaliter, periculo peccandi se committens ... Unde ebrietas, per se loquendo, est peccatum mortale. » Die Trunkenheit ist also klar und deutlich « an sich » schwere Sünde, und zwar deshalb, weil sich der Mensch ohne Notwendigkeit (wie etwa zum Schlafen oder zur Betäubung bei mittelalterlichen Operationen oder vielleicht auch noch aus anderen therapeutischen Gründen [1]) *des Gebrauches der Vernunft beraubt,* durch den er erst eigentlich Mensch, zielstrebendes, Vollkommenheit verwirklichendes, mit Gott verbundenes Wesen wird. Durch die Trunkenheit macht der Mensch diese höchsten Bezüge unmöglich, er zerstört, wenn auch nur vorübergehend, sozusagen seine geistige Existenz, eine Sache also, die evident als « materia gravis » anzusehen ist und darum auch das strenge sittliche Urteil auf sich herabzieht. Dabei gibt es keinerlei objektive Umstände, die einen geringeren Grad der Sündhaftigkeit zuließen, ganz abgesehen davon, daß das Objekt selbst keine « diminutio » zuläßt, denn Trunkenheit bedeutet eben immer und niemals weniger als totale Beraubung des Vernunftgebrauches. Zu allem hin ist noch das Wörtchen von den « vielen Sünden » zu beachten, die der Betrunkene in seinem Zustand begehe, falls er sie – natürlich – einigermaßen voraussehen konnte. Und schließlich wird die Sachlage noch mehr erschwert wegen jener « filiae », die sich beim Bacchusdiener alsbald einstellen, wie Geistesverwirrung, Ausgelassenheit, schwätzerische Ausgegossenheit, Randaliersucht und körperliche Beschmutzung, – Folgeerscheinungen auch des Potus (nicht nur der Gula), von denen kurz zuvor (II-II, 148, 6) die Rede war. Freilich zeigt sich Thomas besonnen genug, um auch in der Summa Zurechnungsminderung aufgrund subjektiven Irrtums (Unkenntnis der Kraft des Alkohols oder der Kraft des persönlichen Widerstands) zu gewähren (I-II, 88, 5, 1).

Selbstverständlich ließ sich auch in der Summa jene oft bemühte Augustinusstelle nicht ignorieren. Sie erscheint jetzt aber in den beiden Summaartikeln nur noch jeweils als erste Objektion und wird in den entsprechenden Responsa keinesfalls gegen die Lehre des Corpus ausgelegt.

[1] Alphons von Liguori kommt in seiner Theologia moralis, L. V, N. 75 (Ed. Gaudé) ausführlicher auf diese Frage zu sprechen.

Äußere Erklärung für den Meinungswandel über die sittliche Schwere der Trunkenheit

Ohne Zweifel läßt sich Thomas zunächst vom Meinungsstrom seiner Vorgänger und Zeitgenossen tragen. Weit und breit herrschte die milde Auffassung über die Trunkenheit, wenigstens für den Normalfall, d. h. insofern die Trunkenheit als Verfehlung gegen die Tugend der Maßhaltung angesehen wurde. *Albertus Magnus* kommt in seiner Summa theologica (II p., tract. 18, q. 121, membr. 1, art. 4, part. 2, sol. ; Ed. Borgnet, 33, p. 392) nur beiläufig im Zusammenhang von Noes und Lots Betrunkenheit auf das Problem zu sprechen und entschuldigt natürlich die beiden Männer, da sie die « qualitas vini » nicht gekannt hätten. Von schwerer Sünde spricht Albert de facto nur für den Fall, « si quis bibens vinum, finem delectationis in eo ponat. » *Alexander von Hales* (Summa theol. L. II-II, inq. 3, tract. 4, sect. 2, q. 1, tit. VI, dist. 2, c. 2, a. 1 u. 2 ; Ed. Quaracchi vol. III, p. 584-585) verarbeitet den Sermo Augustins De Purgatorio, ohne weiter die Frage nach der Moralität der Trunkenheit an sich zu stellen. Auch *Bonaventura* kommt in seinem Sentenzenkommentar (Ed. Quaracchi, tom. 4, p. 409) nur beiläufig bei der Erklärung « Utrum veniale peccatum possit fieri mortale » auf die Trunkenheit zu sprechen, die er u. a. als Beispiel für seine Doktrin verwendet. *Raymund von Pennafort* (Summa de poenitentia et matrimonio, Romae 1603, pag. 265, col. 1) spricht ebenfalls im Sinn von Augustins Sermo 104, und in diese Abhängigkeits- und Denkreihe gehören auch das *Decretum Gratiani* (c. 3, D. 25) sowie die Collectanea in omnes D. Pauli Apostoli epistolas, gen. *Glossa*, des *Petrus Lombardus* (Migne PL 192 159).

Wie kommt Thomas nun dazu, seine Ansicht gegen die geschlossene Phalanx seiner theologischen Umwelt und gegen seine eigenen früheren Publikationen mit Beginn seiner Summa theologica auf einmal zu ändern? Man kann natürlich sagen, der Aquinate habe die Frage jetzt zum ersten Mal in systematischer Weise aufgegriffen und sich darum auch tiefere und richtigere Gedanken darüber gemacht. Gewiß, doch kam der Umschwung doch nicht einfach nur so von innen her, er empfing entscheidende Anstöße durch das fortgeschrittene Studium der Kirchenväter, wie aus den entsprechenden Zitationen der Summa klar hervorgeht. Und zwar ist das Sonderbare dabei, daß in II-II, 150, 2, 2^{m} ein *neues Augustinuswort*, nämlich aus den Confessiones X, 31, 45 (PL 32, 798), das traditionelle aus dem Sermo 104 De Purgatorio ablöst, und dieses,

wie bereits bemerkt, in den Responsa nur noch ein zweifelhaftes Schattendasein führt. Die neue Augustinusstelle aber beweist, daß Thomas inzwischen durch die Väter eines anderen belehrt worden war. Jene Zitation aus den « Bekenntnissen »[2] bietet zwar keine streng wissenschaftliche Aussage, obwohl sie in einem wissenschaftlichen Zusammenhang verwendet wird, doch legt das neue Augustinuszitat den Gedanken, den sehr wahrscheinlichen, nahe, daß sich Thomas mittlerweile auch noch in anderen Werken des großen Kirchenlehrers umgesehen hatte. Und hier fand er tatsächlich eine Anzahl von Sätzen ziemlich eindeutiger Art zugunsten der schweren Sündhaftigkeit der Berauschung : « ... modesti homines, ut longe se faciant a turpitudine ebrietatis, castigant se aliquantum et a libertate satietatis » (Sermo de utilitate jejunii, c. 5, 6 ; PL 40, 711). Noch deutlicher in der Enarratio in Ps. 75, Sermo ad plebem n. 16 (Corpus Christianorum, ser. lat. 39, 1048, 12-14 ; PL 36, 967) : « Non amare vinolentiam, qua ingurgitatur anima, et corrumpit in se templum Dei, omnibus aequaliter praecipitur. » – Eine noch entschiedenere Sprache aber führt *Chrysostomus* in seiner 57. Matthäushomilie (PG 58, 563), die Thomas in II-II, 150, 3, arg. 1m heranzieht : « Nichts gefällt dem Teufel so sehr wie die Trunkenheit ... Sie ist die Mutter aller Laster. »

Übrigens beweisen gerade die beiden von Thomas ausdrücklich zitierten Stellen aus Augustinus und Chrysostomus, wieweit er in seinen patristischen Studien über seine Vorgänger und Zeitgenossen hinausgekommen war. Denn diese beiden Zitate finden sich nicht einmal unter den zahlreichen Exzerpten, die Gratian in seinem Dekret zusammenstellt (das Dekret wird von Thomas selbst in II-II, 150, 3, arg. 1m erwähnt ; er hatte sich also sicher darin umgesehen).

Den Leser quält natürlich nun die Frage, wieso sich bei Augustin so widersprüchliche Aussagen finden sollen, ohne daß eine der beiden von ihrem Autor selbst – wie zu erwarten gewesen wäre – retraktiert worden ist. Das Rätsel löst sich ganz einfach dadurch, daß man jenen Sermo De Purgatorio nicht taliter qualiter Augustinus zuschreiben kann. Man sucht nämlich in den sicher echten Werken Augustins vergeblich nach der milden Beurteilung der Trunkenheit, sie stammt in Wirklichkeit aus den Predigten des *Caesarius von Arles* († 543), eines bekanntlich eifrigen Verkündigers augustinischer Gedanken. In jenem Sermo 104

[2] « Wissentlich bis zur Berauschung trinken, ist eine schwere Sünde. Daher sagt Augustinus im 10. Buch der Bekenntnisse : 'Trunkenheit ist fern von mir, erbarme dich meiner, auf daß sie mir nicht nahe komme'. »

(= S. Caesarii sermo 79, n. 1 ; Corpus Christianorum ser. lat. 104, p. 724 sq.) heißt es wörtlich : « Et quamvis Apostolus capitalia plura commemoraverit, nos tamen, ne desperationem facere videamur, breviter dicimus quae illa sint : sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina, superbia, invidia, avaritia ; et, si longo tempore teneatur, iracundia, ebrietas, si assidua sit, et detractio in eorum numero computantur. » Und um jeden Zweifel auszuschließen, fügt er kurz darauf (n. 3) hinzu : « Quotiens aliquis aut in cibo aut in potu plus accipit quam necesse est, ad minuta peccata noverit pertinere. » Anderseits jedoch : « Sola eos, si frequens fuerit, ebrietas, et emendatio ac poenitentia non subvenerit, in inferni profunda praecipitat, secundum illud quod iam dictum est : neque ebriosi regnum Dei possidebunt » (S. Caesarii sermo 47, n. 5 ; CC ser. lat. 103, 214 ; PL 39, 2309 : sermo 295). Um zu verstehen, wieso der Bischof von Arles, dessen soeben angeführte Predigtstellen sicher echt sind [3], unter einer wohl nicht ganz gerechtfertigten Berufung auf Paulus [4] und entgegen seinem Lehrmeister Augustinus den Alkoholgenuß so nachsichtig durchgehen läßt, muß man bedenken, daß der heilige Seelsorger gegen fürchterliche Trinksitten in seiner Diözese zu kämpfen hatte. Alkoholische Exzesse waren im Gallien seiner Zeit derart verbreitet und in Übung, daß er bei seiner Zuhörerschaft auf taube Ohren, verständnislosen Sinn, wenn nicht gar auf Verzweiflung gestoßen wäre (« ne desperationem facere videamur » !), hätte er über jeden einzelnen Rausch das Verdammungsurteil ewiger Höllenstrafe herabrufen wollen. Welch barbarische Zustände herrschten, berichtet Caesarius in seinem Sermo 295, n. 5 (PL 39, 2308) selbst : « ... jam transacto convivio et expleta siti, cum amplius bibere nec possint nec debeant, tunc quasi novelli, et qui ipsa hora supervenerint, diversis nominibus incipiunt bibere, non solum vivorum hominum, sed etiam Angelorum et reliquorum antiquorum sanctorum, aestimantes quod maximum illis honorem impendant, si se in illorum nominibus nimia ebrietate sepeliant. » Und im Sermo 266, n. 3 (PL 39, 2241) apostrophiert er jene « schönen Christen » und seltenen Kirchgänger, die betrunken ins Gotteshaus kommen, sich dort übergeben und hernach mit benebeltem Kopf wie Verrückte im Delirium nach teuflischem Rhyth-

[3] Vgl. P. Lejay, Dict. de théol. cath. II, 2170.

[4] Caesarius läßt das paulinische Urteil über den « ebriosus » (1 Kor. 5, 11 ; 6, 10 ; Röm. 3, 13 ; Gal. 5, 21) einfach nicht für den « ebrius » gelten, sodaß für das Wort vom Ausschluß aus dem Reich Gottes zwar auf die Trunksucht (« ebrietas assidua »), nicht aber auf jede einzelne Trunkenheit zutrifft.

mus zu tanzen beginnen und dabei allerlei häßliche, erotische oder unkeusche Lieder singen. Unter dem Druck dieser pastorellen Sachlage schwächte Caesarius seine Sittenpredigt in der dargelegten Weise ab, um zu retten, was vielleicht zu retten war, auch wenn sich der heilige Paulus und Gewährsmann Augustinus in diesem Punkt eine Privatexegese gefallen lassen mußten. Und dann nahm manche der niedergeschriebenen Predigten des Caesarius eben ihren nicht überraschenden Lauf. Wegen ihrer vielfältigen Augustinuszitate kursierten sie bald unter dem Namen Augustins selbst. Ein Sermonarium, wahrscheinlich aus dem 9. Jahrhundert, das unter dem Namen des Kirchenlehrers von Hippo herumgereicht wurde, enthält bereits jenen berüchtigten Sermo 104 De Purgatorio [5]. Von dieser Predigtsammlung drang die pseudoaugustinische Ebrietas-Lehre in die patristische Sentenzensammlung des Petrus Lombardus sowie in das Dekret Gratians ein, erwarb sich Heimatrecht in der damaligen Theologie und wurde eben dann auch zunächst von Thomas übernommen, der sie auf seine Weise wieder ausschied. Darin liegt denn auch die besondere Leistung des Aquinaten in diesem Punkt, eine Leistung, die zwar, entsprechend der Sache, um die es geht, nicht übertrieben werden soll, die aber in Anbetracht der überaus starken Autoritätsgebundenheit der mittelalterlichen Wissenschaftler immerhin Beachtung verdient und einen Beitrag für die Charaktergestalt des großen Scholastikers bildet, der nicht davor zurückschreckte, auch gegen den Strom der Zeitmeinungen zu schwimmen.

Die inneren Gründe für die schwere Sündhaftigkeit der Berauschung

Um einen klaren Begriff der Trunkenheit, die als schwere Sünde verurteilt werden soll, zu erhalten, unterscheidet Thomas in II-II, 150, 2 drei psychologisch-moralisch verschiedene Formen der Berauschung. Einmal nämlich kann der Mensch durch Irrtum über das zukömmliche quantitative Maß oder über die alkoholisierende Wirkung in diesen Zustand geraten. Für einen derartigen Fall pflegen die Theolo-

[5] D. G. Morin : Recueils perdus d'homélies de S. Césaire d'Arles. Rev. bénéd. 27 (1910) 465-467 ; 472. Migne PL 39, Append. 2307 bemerkt in Nota b zum Sermo 295 des Caesarius : « ... in testamento Evrardi comitis, scripto aetate Ludovici Pii, anno Christi 837, expressum legitur : 'Judith volumus ut habeat missale unum, et librum unum qui incipit a sermone S. Augustini de Ebrietate'. Caesarianos quosdam sermones iam olim fuisse Augustini nomine citatos observatum est supra ad sermonem 278. »

gen den biblischen Noe als Musterbeispiel hinzustellen (Gen. 9, 21). Moralisch gesprochen handelt es sich hier nicht formell, sondern nur materiell um « Unmäßigkeit » ; die Sünde wird bei dieser Sachlage durch ignorantia invincibilis vermieden, – so wenigstens kann es sein, wie bereits im vorausgehenden Artikel zugegeben wird (freilich mit einer gewissen Hemmung : « ... wenn die falsche Meinung des Trinkers nicht auf Nachlässigkeit beruht » ; vgl. auch Art. 4). – Bei der zweiten Form der Berauschung fällt moralisch gesehen nur das quantitative Übermaß ins Gewicht, denn hier trinkt jemand lediglich ein zu großes « Quantum », ohne dabei in seiner Ahnungslosigkeit an die berauschende Wirkung zu denken. Wegen des Zuviel muß man natürlich von Sünde gegen die Maßhaltung sprechen, da jedoch die unvernünftige Menge nicht « ex delectatione potus *inebriantis* » genommen wurde (der Berauschungscharakter des Getränkes war ja, wie vorausgesetzt wird, nicht bekannt), sondern nur ex delectatione potus *immoderati*, handelt es sich in diesem Fall tatsächlich nur um eine Sünde der « Gula » und übersteigt deswegen an sich nicht den Sündhaftigkeitsgrad eines peccatum veniale. – So fordert denn schließlich der eigentliche Begriff der Trunkenheit zwei Elemente im Bewußtsein des Trinkers : das Zuviel und zugleich das Berauschende. Dabei ist das « Zuviel » moralisch zu verstehen, d. h. insofern die konkrete Quantität der Vernunft widerspricht. Thomas betont in I-II, 88, 5, 1 denn auch ausdrücklich, schwer sündige durch Trunkenheit nur, wer « absque necessitate » über seine Verträglichkeit Alkoholika nehme ; etwaige therapeutische Berauschungen kommen also nicht unter negativen sittlichen Betracht. Anders ausgedrückt : « betrunken » ist, wer sich aus reiner Lust am Gaumenkitzel (« ex sola voluptate vini ») bis zur Berauschung dem Alkohol ergibt.

Die Trunkenheit als moralisches Phänomen deckt sich demnach mit der Berauschung als physischem Zustand. Es war Thomas natürlich nicht möglich, diesen physischen oder physiologischen Zustand mit Erkenntnissen der exakten Wissenschaften zu beschreiben. Darauf kam es ihm auch gar nicht so sehr an. Denn das Entscheidende bei der Trunkenheit sieht er in der leicht für jedermann feststellbaren psychischen Wirkung jener physischen Alteration, d. i. in der Unfähigkeit, die Vernunft zu gebrauchen. Hier, in der « privatio usus rationis », herbeigeführt durch unbeherrschte Sinnenlust, liegt tatsächlich das spezifische Novum der Trunkenheit, und nicht nur das physische, sondern vor allem das moralische Novum. Denn durch den Verlust der geistigen Selbstbestimmungsfähigkeit überschreitet die Intemperantia den bloßen Abu-

sus des sinnlichen Lusttriebes, es handelt sich jetzt nicht mehr nur um eine « Übertreibung » einer an sich erlaubten Sache, sondern mit seiner Hemmungslosigkeit bis zum Grad der Berauschung eliminiert der Mensch andere und höhere Werte, ja den höchsten Wert seiner Persönlichkeit, den Gebrauch der Vernunft. Diese Tatsache wird für Thomas nun auch zum entscheidenden Beweisstück für sein strenges Urteil über die Trunkenheit. Bei dieser neuen Sicht der Dinge geht es nicht mehr « nur » um die zügellose Sucht nach sinnlicher Lust wie bei vielen anderen Sünden gegen die Temperantia, auch nicht nur um irgendwelche gesundheitlichen Folgen, obwohl diese gewiß auch eine Rolle spielen (vgl. II-II, 150, 2, 3) und bei habitueller Betrunkenheit ohne Zweifel schwer ins Gewicht fallen (in diesem Sinne sprach Thomas ja schon früher, wenigstens läßt sich das « nisi sit assidua » aus jener pseudoaugustinischen Stelle so auslegen). Die These der Summa lautet demnach folgendermaßen : Jede einzelne Berauschung ist in sich eine schwere Sünde, weil sie jeweils und ihrer Natur nach den Menschen ohne Notwendigkeit des Gebrauchs seiner höchsten Potenz beraubt (« absque necessitate se reddit impotentem ad utendum ratione » ; « homo volens et sciens privat se usu rationis »). Um die ganze Tragweite dieser « Beraubung » zu erfassen, muß man bedenken, daß der Mensch, indem er sich in der Trunkenheit selbst seiner Menschenwürde entsetzt, sozusagen unter die Ebene des Tieres herabsteigt. Freilich drückt sich Thomas nicht auf diese, uns Modernen so nahe liegende Weise aus, sondern formuliert in Richtung des verfehlten sittlichen Lebenszieles : die Trunkenheit ist schwere Sünde, weil dadurch der Vernunftsgebrauch verloren geht, « durch den sich der Mensch auf Gott ausrichtet » (I-II, 88, 5, 1), bzw. « durch den der Mensch tugendhaft handelt » (II-II, 150, 2). M. a. W. im Rausch erlischt im Menschen die aktuelle sittliche Existenz und damit die Ebenbildlichkeit Gottes, eben gerade das, wodurch der Mensch im höchsten Sinne Mensch ist und durch das Tugendleben immer mehr werden soll. Vom Augenblick an, wo der Geist des Alkohols den Verstand regiert, beginnt eine tote Strecke im sittlichen Vollkommenheitsstreben, die alles andere als milde Nachsicht verdient. Darum heißt es in I-II, 88, 5, 1 auch, die Trunkenheit widerspreche « expresse » der Tugend, d. h. der Aufgabe und Pflicht, stets und immer, soweit die physischen Verhältnisse es nur gestatten, durch ein ununterbrochenes Tugendleben an seiner moralischen Persönlichkeitsformung zu arbeiten.

Mit der primären sittlichen Folge des Alkoholgenusses – Cajetan nennt sie in seinem Kommentar zu II-II, 150, 2 (IV) « gravitas sub-

stantialis » – verbindet sich, je nach Reaktionstyp in manchen Fällen wenigstens, noch die Gefahr « anderer Sünden », die man im Rausch begehen kann, wie Verstöße gegen die Anständigkeit, Keuschheit, Gerechtigkeit (Sachbeschädigung, Körperverletzung) und Liebe. Thomas vergißt nicht, an beiden Summastellen auf diese Dinge hinzuweisen, nachdem er jedesmal zunächst den Hauptgrund für die moralische Verurteilung – ungerechtfertigte künstliche Ausschaltung des Vernunftgebrauches – genannt hat. Im übrigen beschäftigt sich Artikel 3 der II-II, 150 eingehender mit der Verantwortlichkeit der im Rauschzustand begangenen Untaten. Sie spielen naturgemäß für die wesenhaft-fundamentale Schuld der Trunkenheit keine Rolle, wenngleich sie sie schwer und aufs schwerste aggravieren können. Heutzutage ist man vielleicht eher geneigt, den Akzent auf diese (und andere, z. B. soziale) *Folgen* der Trunkenheit zu legen, vor allem wenn sie als Trunk*sucht* (Alkoholismus) erscheint.

Vom Begriff der Lahmlegung der geistigen Funktionen ausgehend wollte der unentwegte Summakritiker *Martinus de Magistris* die These des Aquinaten zu Fall bringen, indem er entgegenhielt : auch im Schlaf beraubt sich der Mensch wissentlich und willentlich des Vernunftgebrauchs. Dies aber sei doch gewiß keine Sünde und sicher auch dann wenigstens keine schwere Sünde, wenn der Schlaf aus reiner Lust am Schlafen über das notwendige Maß hinaus verlängert werde. Freilich kommt diese Kritik bei Cajetan, der sich in seinen Fortitudo- und Temperantiakommentaren ausführlich jenen Thomasgegner vornimmt, nicht weit, denn, so lesen wir in N. XIII zu II-II, 150, 2 : der Schlaf stellt eine natürliche Lahmlegung der Verstandestätigkeit dar, die Berauschung hingegen eine gewaltsame, und während jene in der « Ruhe der Sinne » besteht, handelt es sich beim Betrunkenen – der im übrigen wach sein kann – um eine « perturbatio aegritudinalis ». Des weiteren, so fährt Cajetan fort, muß man bei der Betrachtung des Vernunftgebrauches ein Dreifaches unterscheiden : den tatsächlichen Gebrauch, den Gebrauch nach Belieben und schließlich die Möglichkeit, nach Belieben Gebrauch zu machen. Durch den Schlaf werden lediglich die beiden ersten Punkte eliminiert, beim Betrunkenen ist jedoch nicht nur die Vernunft hic et nunc « gefesselt », sondern es besteht nicht einmal die Möglichkeit, sich von diesen Fesseln zu befreien, wie dies beim Schlaf mit Hilfe eines starken Geräusches geschehen kann, woraufhin dann die Vernunft zu sofortigem « Gebrauch » bereitsteht. Ja, der Nüchterne vermag sich nach freiem Ermessen in die Wachheit zurückzurufen, nämlich « per

hominem aut horologium », dem Betrunkenen aber nützt der Wecker nichts, weil er « der gewaltsamen Notwendigkeit der Verstandesfessel unterliegt. »

Die Einordnung der Trunkenheit in das Tugend-Lasterschema

Es fragt sich nun noch, zu welcher Sündenspezies die Trunkenheit eigentlich gehört. Da sie im Traktat De temperantia behandelt wird, legt sich der Gedanke nahe, daß sie eben eine Sünde gegen diese Tugend sei. Doch als *schwere* Sünde – und sie ist doch, wie wir gesehen haben, ihrer Natur nach immer und in jedem einzelnen Falle schwere Sünde – kann sie nicht einfach zur Intemperantia als solcher gezählt werden, weil das bloße Streben nach dem Übermaß sinnlicher Lust – die Erlaubtheit dessen, womit die Lust verbunden ist (wie z. B. Essen und Trinken) vorausgesetzt – nie die Grenze der läßlichen Sünde überschreitet. Denn es würde sich dabei immer nur um einen excessus in re per se licita handeln. Thomas beweist die Schwere der Trunkenheitssünde darum auch nicht von der Temperantia her, sondern vom Motiv der Vernunftberaubung. Damit stehen wir aber auch schon in einer ganz anderen Kategorie sittlicher Begriffe, nämlich im Bereich der Iustitia. Der Mensch beraubt sich im Rausch seiner geistigen Funktionstüchtigkeit, er greift durch alkoholische Schädigung seines Hirns seine körperliche Integrität an, er begeht m. a. W. eine vorübergehende Selbstverstümmelung, ja bei chronischem Alkoholismus kommt es zur irreparablen geistigen und körperlichen Zerrüttung bis in die Tiefe des Fortpflanzungsgutes ! Das Denken in dieser Richtung fällt uns freilich etwas schwer, es kommt uns geradezu absonderlich vor, weil wir zu sehr daran gewöhnt sind, die Trunkenheit immer auf der Linie der « Unmäßigkeit » zu sehen. In Wirklichkeit braucht hier der Spezieswechsel (von der Temperantia in die Iustitia) nicht unbegreiflicher zu sein als bei einem Akt sexueller Intemperanz, der im Ehebruch endigt, also in der Ungerechtigkeit, und formell eine Sünde eben der Ungerechtigkeit darstellt. So ist auch der Rausch etwas ganz anderes als bloß « Unmäßigkeit ». Wegen Unmäßigkeit in Alkoholicis hat sich auch schon der « mäßig » Angetrunkene anzuklagen, der *Be*trunkene jedoch begeht dazu und darüber hinaus noch einen schweren Angriff auf das organische Substrat seines geistigen Lebens. Ohne Zweifel würde jedermann eine Gewaltnarkose als gerichtlichen Fall, somit als Rechtsverletzung erklären. Ist die Trunkenheit etwas anderes ? « Violenta privatio usus rationis »,

lauten die stereotypen Formeln der Theologie! Will man die Ebrietas im Tugend-Lastersystem unterbringen, so muß man sie also logischerweise unter die Sünden gegen die Gerechtigkeit einreihen, wenigstens in jenem Sinn, wie man darunter auch jede andere Selbstverstümmelung zählt. Jedenfalls läßt sich sagen, daß die Trunkenheit die Grenze des *Selbstverfügungsrechtes über den eigenen Leib* überschreitet und damit jenes « Dominium divinum » verletzt, das Gott als dem Herrn und Schöpfer der körperlichen Natur allein zusteht und von dem er dem Menschen nur ein Gebrauchs- und vernunftgemäßes Verbrauchsrecht zugestanden hat.

Zur Bestärkung dieser Gedanken sei noch einmal Cajetan angeführt, der in seinem Kommentar zu II-II, 150, 2 (XIII) bei der Begründung der gravitas materiae des Rausches – die Evidenz dieser Begründung drängt sich bei der Einsichtsnahme der Thomastexte selbst keineswegs so eindringlich auf! – mit ganz klaren Vergleichen aus der Iustitia (sogar der strengen Tauschgerechtigkeit) arbeitet. Er sagt dort: « Die ganze Schwierigkeit liegt im Aufweis, daß die Trunkenheit einen schweren Schaden verursacht. Sicherlich sündigt nun in schwerer Weise, wer einem anderen die Benützung seines Hauses unmöglich macht, und zwar nicht nur, wenn dies gänzlich, d. h. für immer, sondern auch vorübergehend, z. B. für einen Tag, geschieht. Der persönliche Gebrauch stellt nämlich ein bedeutsames Gut dar, und der Umstand der zeitlichen Dauer verringert die Sache durchaus nicht bis zur Unerheblichkeit. Um wieviel mehr sündigt also schwer, wer seinen Nächsten einen Tag lang seines Vernunftgebrauches beraubt! Denn der Vernunftgebrauch ist kein Gut, das im Belieben des einzelnen steht wie ein Haus, sondern ein Naturgut wie das Auge und die übrigen Naturgüter. Auf dem Gebiet der Naturgüter aber sündigt in gleicher Weise einer schwer durch Selbstberaubung wie durch Beraubung des Nächsten, denn der Mensch ist nicht Herr seiner Naturgüter, als ob er über sie nach Belieben verfügen könnte, wie er etwa ein Haus verschenken und seine Benützung einräumen kann. In der Trunkenheit, welche den Vernunftsgebrauch gewaltsam aufhebt, tritt also eine ungerechte Beraubung (iniuriosa privatio) eines bedeutsamen Gutes (notabilis boni) zu Tage, und zwar an sich (ex suo genere), eine Tatsache, die sich nicht ex imperfectione actus, d. h. aufgrund der kurzen Zeitdauer (des Rauschzustandes) entschuldigt, so wenig wie jemand sich entschuldigen könnte, der auch nur so lange einen anderen durch Fesselung gewaltsam am Gebrauch der Hand hindern würde. »